

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZB 92/86

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Dr. Anna R [REDACTED] geh. W [REDACTED], Via A [REDACTED], [REDACTED] M [REDACTED],
I [REDACTED],

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED], [REDACTED] -

g e g e n

das Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch die Landes-
rentenbehörde, T [REDACTED]straße [REDACTED], [REDACTED] D [REDACTED],

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch den
Vorsitzenden Richter Merz und die Richter Zorn, Fuchs,
Gärtner und Dr. Schmitz

am 26. März 1987

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nicht-
zulassung der Revision im Urteil des
11. Zivilsenats (Entschädigungssenats) des
Oberlandesgerichts Köln vom 2. Juli 1986 wird
zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerde-
verfahrens trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zulassung der
Revision gemäß § 219 Abs. 2 BEG liegen nicht vor.

Der Berufungsrichter hält die Erstentscheidung vom
11. Oktober 1979 unabhängig von der Frage der Wiederein-
setzung in den vorigen Stand wegen Versäumung der Antrags-
frist des 1. April 1958 schon deshalb im Ergebnis für
zutreffend, weil die Klägerin nicht nach § 150 BEG aF
anspruchsberechtigt sei. Ob das richtig ist, ist eine Frage
des Einzelfalls, die die Zulassung der Revision nicht recht-
fertigt.

Im übrigen hat die Behörde Abhilfe mit der Ermessenserwägung verweigert, die Klägerin habe weder von der Klagemöglichkeit gegen den Erstbescheid vom 11. Oktober 1979 Gebrauch gemacht noch die Antragsfrist für die Durchführung eines Zweitverfahrens eingehalten. Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs sind diese Ermessenserwägungen sachgerecht, wenn der Antragsteller keinen triftigen Grund für sein säumiges Verhalten vorträgt (vgl. BGH RzW 1981, 24; 63; 75). Das hat die Klägerin nicht getan, obwohl im landgerichtlichen Urteil die Abweisung der Klage auch auf die Ermessenserwägungen des Beklagten gestützt worden ist.

Merz

Zorn

